Statuten NAVO Dagmersellen
Verein für Natur- und Vogelschutz Dagmersellen und Umgebung

Artikel 1 **Name**

Unter dem Namen NAVO Dagmersellen (Natur- und Vogelschutzverein) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 6252 Dagmersellen.

Artikel 2 **Zugehörigkeit**

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim BirdLife Luzern und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3 **Zweck**

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrund-lagen von Pflanzen, Tieren und Mensch und die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Dagmersellen und darüber hinaus.

Artikel 4 **Mittel**

Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt

b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.

c) Schutz und Unterhalt des Uffiker- Buchsermoos.

d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten.

e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft.

f) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden.

g) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Umweltkommission Dagmersellen.

h) Förderung der Jugendarbeit.

i) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen.

j) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

Artikel 5 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

a) Einzelmitgliedern
b) Familienmitgliedern
c) Jugendmitgliedern
d) Kollektivmitgliedern
e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Artikel 6 **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

Artikel 7 **Austritt**

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 **Organe**

Organe sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren
- Arbeitsgruppe Uffiker- Buchsermoos

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9 **Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende April statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Artikel 10 **GV, Zuständigkeit**

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
b) Abnahme des Jahresberichts
c) Abnahme der Jahresrechnung
d) Genehmigung des Jahresprogramms
e) Genehmigung des Budgets
f) Festsetzung des Jahresbeitrages
g) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
h) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
i) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband
k) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
n) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 11 **GV, Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 12 **Schriftliche oder elektronische Abstimmung**
Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen GV stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder

b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 9. 10 und 11.

Artikel 13 **Vorstand, Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und den Ressortverantwortlichen, zusammen 5 - 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Artikel 14 **Vorstand, Zuständigkeit**

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 15 **Vorstand, Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident/in oder der Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 16 **Revisoren**

Die GV wählt zwei Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 17 **Finanzen**

Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinde(n), Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes, Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an den Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Artikel 18 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19 **Haftung**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus haften sie aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

Artikel 20 **Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 21 **Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der GV notwendig.
Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Luzern zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Artikel 22 **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der GV vom 17. April 2010 genehmigt und an der schriftlichen Abstimmung im März 2021 mit Artikel 12 ergänzt. Sie treten sofort in Kraft.

6252 Dagmersellen, den

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident/die Präsidentin	Der Aktuar/die Aktuarin
.....	.....
Vreni Alibsser-Hostetter	Dominik Abt